Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. August 1887.)

Der Bundesrath hat beschlossen, den schweizerischen Minister in Paris, Hrn. Dr. Lardy, zu bevollmächtigen, einen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag, nebst einer Bestimmung über die Auslieferung von Verbrechern, zwischen der Schweiz und Ecuador mit dem Bevollmächtigten des letztern Staates, Herrn Antonio Flores, abzuschließen.

Der Bundesrath hat eine an ihn gerichtete Frage, "ob ein ausländischer Fabrikant seine Waaren für den Import in die Schweiz mit der Firma oder der Fabrikmarke eines in der Schweiz niedergelassenen Produzenten auf ausdrückliche Bestellung des Letztern hin versehen dürfe oder nicht", bejahend beantwortet, und zwar gestützt auf Absatz 1 von litt. H des von ihm der Bundesversammlung vorgelegten Gesetzentwurfes vom 9. November 1886, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

Der betreffende Passus lautet:

- "H. Art. 18^{bis}. Eine falsche Bezeichnung der Herkunft ist nicht vorhanden:
 - 1) wenn deren Anbringung auf Bestellung eines Produzenten erfolgt, welcher berechtigt ist, die betreffende Herkunftsbezeichnung zu führen;"

Der gleiche Standpunkt findet sich auch vertreten in dem vom Bundesrath der Bundesversammlung vorgelegten Bundesbeschluß-Entwurf vom 5. November 1886, betreffend Ratifikation von Zusätzen zur internationalen Konvention über den Schutz des gewerblichen Eigenthums, und zwar in Absatz 2 vom Zusatz zu Art. 10 der letztern, welcher lautet:

"2. Eine betrügerische Absicht, in dem in Alinea 1 des Art. 10 der Konvention vorgesehenen Falle, liegt nicht vor, wenn nachgewiesen wird, daß diese Bezeichnung im Einverständniß mit dem

Fabrikanten, dessen Name den importirten Produkten beigesetzt ist, angebracht worden ist. $^{\alpha}$

An das vom schweiz. Rennverein auf den 2. und 3. Oktober d. J. veranstaltete Rennen in Zürich hat der Bundesrath eine Ehrengabe von 300 Franken bewilligt, welche als Preise für das Militärreiten zu verwenden sind.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

zur Einnehmerin der Neben-

zollstätte Uttweil (Thurgau): Jgfr. Louise Frischknecht, von Herisau;

zum Posthalter und Telegraphisten

in Gais: Hr. Johann Hohl, von Trogen, derzeit Postkommis in Genf.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1887

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 38

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 27.08.1887

Date Data

Seite 853-854

Page Pagina

Ref. No 10 013 654

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.